

## Informationsblatt zur Erstaussstattung / einmalige Beihilfen

### Allgemeines

Leistungen für die Erstaussattung einer Wohnung, einschließlich Haushaltsgeräten, Erstaussattung für Bekleidung, Schwangerschaft und Geburt sind nicht vom Regelbedarf umfasst und werden gesondert erbracht (§ 24 Abs. 3 SGB II). Anspruchsberechtigt sind Leistungsempfänger sowie Personen, die keine Grundsicherungsleistungen nach dem SGB II erhalten, jedoch diesen Bedarf nicht selbst decken können.

Der Begriff „Erstaussattung“ umfasst die Bedarfe an Bekleidung und Einrichtungsgegenständen, die für eine geordnete normale Haushaltsführung und ein menschenwürdiges Wohnen erforderlich sind. Eine Erstaussattung ist kein Erhaltungs- und Ergänzungsbedarf. Ist der Bedarf lediglich auf die übliche Abnutzung oder Defekt zurückzuführen, handelt es sich nicht um eine Erstaussattung, sondern um Erhaltungsbedarf. Grundsätzlich ist die Beschaffung von gebrauchten, gut erhaltenen Artikeln zumutbar. Hierbei sind Angebote in Gebrauchtwarenläden, Internet und lokalen Aushängen einzubeziehen. Ein grundsätzlicher Anspruch auf Neuware besteht nicht.

Auszubildende, die gemäß § 7 Abs. 5 SGB II von den Leistungen nach dem SGB II ausgeschlossen sind, haben nur Anspruch auf die Gewährung einer einmaligen Beihilfe für Bekleidung und bei Schwangerschaft und Geburt.

Die Leistung wird **nur auf vorherigen Antrag** als Geldleistung erbracht.

### Erstaussattung für die Wohnung inkl. Haushaltsgeräten, § 24 Abs. 3 Nr. 1 SGB II

Leistungen für die Erstaussattung einer Wohnung sind grundsätzlich nur bei erstmaliger Gründung eines eigenen Haushaltes und dem damit verbundenen Einzug in eine eigene Wohnung zu gewähren.

Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts handelt es sich bei dem Anspruch auf Erstaussattung um eine bedarfsbezogene Leistung. Folgende Fallkonstellationen können diesen Bedarf begründen:

- Erstanmietung von eigenem Wohnraum
- Neugründung eines Haushaltes wegen Heirat (wenn beide Partner vorher im elterlichen Haushalt lebten und über keine eigenen Möbel bzw. Haushaltsgeräte verfügen)
- Anmietung von Wohnraum infolge einer Trennung/Scheidung/Familiennachzug
- Anmietung von Wohnraum durch Haftentlassene (bei Entlassung ohne Wohnraum und nicht erfolgter Einlagerung von Möbeln während der Inhaftierung)
- Anmietung von Wohnraum durch Personen, die obdachlos oder ohne festen Wohnsitz sind
- nach einem Wohnungsbrand/Hochwasser (Gesamtverlust; Hausratversicherung wurde nicht abgeschlossen)
- Zuzug aus dem Ausland (wenn dadurch die Gegenstände untergegangen sind)

Leistungen nach § 24 Abs. 3 Nr. 1 SGB II sind für die Ausstattung mit wohnraumbezogenen Gegenständen zu erbringen, die eine geordnete Haushaltsführung und ein an den herrschenden Lebensgewohnheiten orientiertes Wohnen ermöglichen. Zur Grundaussattung können folgende Bedarfsgegenstände (abhängig von Personenanzahl und Wohnräumlichkeiten) gehören:

- Stuhl/ Stühle, Esstisch, Wohnzimmerschrank oder Schrankwand, Couch, Kleiderschrank,

Spiegelschrank, Doppelbett oder Einzelbett (Matratze und Lattenrost), Kopfkissen, Steppdecke

- Gas- oder Elektroherd, Kühlschrank, Waschmaschine
- Küchenunterschrank, Küchenhängeschränke, Küchenspüle, Küchentisch (Singlehaushalt: eine Singleküche, zwei Kochplatten und ein integrierter Kühlschrank)
- Schreibtisch mit Stuhl (bei Schulpflicht)

Für jeden Wohnraum ist eine Deckenlampe vorgesehen. Die Flurgarderobe und der Schuhschrank gehören nicht zu einer Grundausstattung. Elektrische Geräte wie Staubsauger, Kaffeemaschine, Rasenmäher, Geschirrspüler, Wäschetrockner, Radio, Fernseher oder PC sind nicht als notwendige Ausstattung anzusehen. Der Fußbodenbelag in der Wohnung ist grundsätzlich Bestandteil der Mietsache und somit in der Verantwortung des Vermieters.

Der Hausrat wird als Pauschale gewährt. Zum Hausrat gehören u.a. Kochtöpfe, Pfanne, Teller, Tassen, Untertassen, Bestecke, Teekanne, Schüsseln, Trinkgläser, Dosenöffner, Eimer, Besen, Handfeger, Schaufel, Schrubber, sowie sonstige Küchenutensilien.

Ersatzbeschaffungen an Möbeln bzw. Haushaltsgeräten (z. B. bei Defekt, alt, unmodern) bzw. Reparaturen an vorhandenen Haushaltsgeräten fallen nicht unter den Begriff Erstausrüstung und sind daher mit den Regelbedarfen abgegolten.

In der Regel wird der Bedarfsermittlungsdienst von jenarbeit für eine Prüfung vor Ort beauftragt.



#### **Erstausrüstung für Bekleidung, § 24 Abs. 3 Nr. 2 1. Alt. SGB II**

Leistungen für Bekleidung sind grundsätzlich mit den Regelbedarfen abgegolten. Gesonderte Leistungen für notwendige Bekleidung werden nur erbracht, wenn plötzlich und kurzfristig im großen Umfang neue Bekleidung benötigt wird, die ursprünglich nicht (Geburt, Schwangerschaft) oder nur unzureichend vorhanden war (Haftentlassung, Obdachlosigkeit) oder komplett verloren gegangen ist (z. B. durch Wohnungsbrand).

Die Erstausrüstung für Bekleidung stellt eine Grundausstattung dar und ist so bemessen, dass ein mehrfaches Wechseln der Kleidung innerhalb einer Woche möglich ist. Ersatzbeschaffungen / Ergänzungsbedarfe sind allerdings in diesem Zusammenhang nicht zu berücksichtigen. Regelmäßig wiederkehrende, notwendige Bedarfe sind aus dem Regelbedarf (§ 20 SGB II) zu bestreiten.

Ein Bedarf an Kleidung anlässlich einer Konfirmation, Hochzeit, Taufe oder saisonabhängig (Winterbekleidung) etc. fällt nicht unter § 24 Abs. 3 Nr. 2 SGB II (gegebenenfalls als Darlehen).

In der Regel wird der Bedarfsermittlungsdienst von jenarbeit für eine Prüfung vor Ort beauftragt.



#### **Erstausrüstung bei Schwangerschaft und Geburt, § 24 Abs. 3 Nr. 2 2. Alt. SGB II**

Erstausrüstung bei Schwangerschaft und Geburt werden als Geldleistung in Form von Pauschalbeträgen erbracht. Die Erstausrüstung des Neugeborenen wird im Einzelfall als Geldleistung, je nach Ergebnis der Bedarfsermittlung, erbracht.

Bei der Gewährung der benötigten Bedarfsgegenstände wird bei einer zeitlichen Nähe von aufeinander folgenden Geburten darauf abgestellt, ob zum einen das zuvor geborene Kind – entsprechend seinem Alter – auf die Benutzung der nachstehend aufgeführten Gegenstände nicht mehr zwingend angewiesen ist und zum anderen, ob diese Dinge im Haushalt noch vorhanden sind. Es wird daher geprüft, ob die beantragten Gegenstände noch von der früheren Geburt (Schwangerschaftsbekleidung) oder von den älteren Geschwistern (Säuglingsbekleidung/ Ausstattung bei Geburt) vorhanden sind.

Bei Zuwendungen Dritter sind diese Leistungen anrechnungsfrei, da es sich um privilegierte Einnahmen handelt. Es ist allerdings zu beachten, dass der Bedarf nicht doppelt gedeckt wird. Daher ist die Antragstellerin vorab zu befragen, ob von Stiftungsgeldern schon Gegenstände angeschafft wurden und um welche Gegenstände es sich handelt. Diese Gegenstände sind dann nicht mehr zu gewähren.

Eltern bzw. Mütter eines zu erwartenden Kindes können den Bedarf auf eine Erstlingserstausrüstung bereits vor der Geburt geltend machen, da sie rechtzeitig in der Lage sein müssen, dem Kind die erforderliche Pflege zukommen zulassen. Für eine angemessene Ausstattung der Neugeborenen wird bei rechtzeitiger Antragstellung eine einmalige Beihilfe gewährt.

Bei Bedarf wird einer werdenden Mutter auf Antrag ab dem 4. Schwangerschaftsmonat/ab der 16. Schwangerschaftswoche eine einmalige Leistung zur Beschaffung von Umstandsbekleidung in Form einer Pauschale gewährt. Als Nachweis für die bestehende Schwangerschaft ist der Mutterpass vorzulegen.

Die Auszahlung der Leistungen für die Säuglingsbekleidung in Form einer Pauschale und die Ausstattung mit Möbeln je nach Bedarf für das Neugeborene erfolgt ab Ende des 6. Schwangerschaftsmonats/ab Ende der 24. Schwangerschaftswoche ausgehend von dem aus dem Mutterpass hervorgehenden voraussichtlichen Entbindungstermin. Eine Rückforderung der Hilfen erfolgt im Falle einer Fehl- oder Totgeburt nicht.

Sollten Sie weitere Unterstützung in Ihrer aktuellen Lebenssituation benötigen, können Sie sich auch gerne über die Hilfen der **Thüringer Stiftung HandinHand - Hilfen für Kinder, Schwangere und Familien in Not** informieren. Scannen Sie dafür einfach den folgenden QR-Code:



**Erstausrüstung zur Anschaffung und Reparatur von orthopädischen Schuhen, Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen, § 24 Abs. 3 Nr. 3 SGB II**

Orthopädische Schuhe sowie therapeutische Geräte und Ausrüstungen sind Hilfsmittel im Sinne des § 33 SGB V und daher vorrangig durch die Krankenkasse zu erbringen. Aus diesem Grund beschränkt sich der Leistungsanspruch lediglich auf die Anschaffung (Eigenanteil) und Reparatur orthopädischer Schuhe sowie auf die Reparatur und Miete therapeutischer Geräte und Ausrüstungen.

Versicherte einer Krankenkasse haben gemäß § 33 Abs. 1 Satz 1 SGB V einen Anspruch auf Hilfsmittel, wenn Sie im Einzelfall erforderlich sind, um den Erfolg einer Krankenbehandlung zu sichern, einer drohenden Behinderung vorzubeugen oder eine Behinderung auszugleichen. Dieser Anspruch umfasst nach § 33 Abs. 1 Satz 4 SGB V auch die notwendigen Änderungen, Instandsetzungen, Ersatzbeschaffungen von Hilfsmitteln, die Ausbildung in ihrem Gebrauch und - soweit zum Schutz der Versicherten vor unvermeidbaren gesundheitlichen Risiken erforderlich - die technische Wartung und Kontrolle der Hilfsmittel. Die Einzelheiten zu den therapeutischen Geräten sind in der Hilfsmittelrichtlinie der jeweils gültigen Fassung sowie in dem dazugehörigen Hilfsmittelkatalog geregelt.

Wegen der vorrangigen Leistungspflicht der zuständigen Krankenkassen, Pflegekassen oder Rehabilitationsträger ist vor jeder Entscheidung über einen möglichen Anspruch auf Übernahme der Kosten als einmalige Beihilfe nach § 24 Abs. 3 Nr. 3 SGB II die Entscheidung des jeweiligen Leistungsträgers durch den Leistungsberechtigten selbst einzuholen. Insofern sind eingehende Anträge auf Übernahme der entsprechenden Kosten erst nach Vorlage des Leistungsbescheides des zuständigen Leistungsträgers zu bearbeiten. Vom Leistungsberechtigten vorgelegte medizinische Verordnungen sind immer vorrangig vom zuständigen Leistungsträger zu prüfen.

Kosten für Reparaturen an orthopädischen Schuhen, welche die medizinische Funktionsfähigkeit des Schuhs wiederherstellen, tragen die zuständige Krankenkasse, Pflegekasse oder der zuständige Rehabilitationsträger.

Eine Brillenreparatur ist eine Reparatur eines therapeutischen Gerätes oder einer Ausrüstung im Sinne des § 24 Abs. 3 Nr. 3 SGB II. Unter bestimmten Voraussetzungen können Kosten für eine Brillenreparatur übernommen werden.



### **Defekt von Einrichtungsgegenständen**

Bei einem eingetretenen Defekt handelt es sich nicht um eine Erstausrüstung, sondern um einen Erhaltungsbedarf. Dieser ist grundsätzlich aus dem im Regelbedarf enthaltenen Ansparanteil für Wohnraum bzw. dem (angesparten) Vermögensfreibetrag für notwendige Anschaffungen (§ 12 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 SGB II) zu bestreiten. Sollten vorübergehende Spitzen den vom Regelbedarf umfassten Bedarfsanteil übersteigen, kann auch die Gewährung eines Darlehens gemäß § 24 Abs. 1 SGB II geprüft werden. In diesen Fällen ist die aktuelle Einkommens- und Vermögenssituation nachzuweisen.



### **Was ist, wenn ich noch Fragen habe oder Unterlagen übersenden möchte?**

Wenden Sie sich gern an uns:

**Kontaktformular:**



[www.jenarbeit.de/kontakt](http://www.jenarbeit.de/kontakt)

**Postanschrift:**

jenarbeit - Jobcenter der Stadt Jena  
Stadtrodaer Straße 1  
07749 Jena

**Öffnungszeiten**

Mo - Fr von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und

**Kundenzentrum:**

Mo - Do von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr

Originale können bei persönlicher Vorsprache im Kundenzentrum kopiert werden.

Welsch  
Werkleiter  
jenarbeit – Jobcenter der Stadt Jena

03/2025